



Sachgebiet

Eigenbetrieb Stadtwerke

Sachbearbeiter

Herr Lampert

Beratung

Werkausschuss

Behandlung

21.10.2026

öffentlich

Vorberatung

Betreff**Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Stadtwerke Langenzenn"**

Anlagen:

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtwerke Langenzenn

Sachverhalt:

Die Stadtwerke Langenzenn haben mit Beschluss des Stadtrates vom 15.07.2026 die Federführung und Gesamtleitung für die weiteren Planungs- und Projektierungsschritte zur Umsetzung des kommunalen Wärmeplans übertragen bekommen.

Am 13.08.2026 beim Justitiar des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes nachgefragt welche notwendigen Änderungen in Bezug auf die Eigenbetriebssatzung vorgenommen werden müssten. Der BKPV teilte daraufhin Folgendes mit:

„Sehr geehrter Herr Lampert,

vorbehaltlich einer finalen Aussage durch unser Steuerreferat: Die Aufstellung eines kommunalen Wärmeplans nach dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) ist eine gesetzlich übertragene, rein planerisch-strategische Aufgabe der Kommune. Gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts (wie Gemeinden) bei der Ausübung öffentlicher Gewalt nicht als Unternehmer. Aus Ausgaben für diesen Bereich darf somit keine Vorsteuer gezogen werden. Die bloße Erstellung des Wärmeplans stellt noch keine wirtschaftliche oder unternehmerische Tätigkeit (wie etwa den späteren Betrieb eines Fernwärmenetzes oder den Verkauf von Energie) dar. Er dient lediglich als rechtlich unverbindliche Orientierungshilfe für die Allgemeinheit.

Der kommunale Wärmeplan und die Planung eines Wärmenetzes sind als zwei verschiedene Tätigkeiten und bedingen sich nicht gegenseitig.“

Nach telefonischer Rücksprache am 12.10.2026 mit dem Steuerreferat des BKPV würde erst die spätere konkrete Umsetzung bis hin zum Betrieb eines Wärmenetzes die Vorsteuerabzugsfähigkeit garantieren, eine frühere Anwendung würde zu Problemen führen. Dies hätte auch zur Folge, dass bis zur konkreten Umsetzung bis hin zum Betrieb eines Wärmenetzes die Kosten bis dahin von der Stadt Langenzenn zu tragen sind.

Unabhängig davon kann die Eigenbetriebssatzung der Stadtwerke Langenzenn wie folgt in § 2 Abs. 1 eine Ziffer 4 ergänzt werden:

4. Planungs- und Projektierungsmaßnahmen zur Umsetzung des kommunalen Wärmeplans

Weiterhin übernehmen die Stadtwerke Langenzenn die Abrechnung der Abwasser- und Niederschlagswassergebühren für die Stadt Langenzenn im Rahmen der Jahresabrechnung. Diese konkrete Aufgabe sollte zur Klarstellung nunmehr auch in der Eigenbetriebssatzung genannt werden:

5. Erhebung der Entwässerungsgebühren nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenzenn

Die Verwaltung sollte beauftragt werden die Eigenbetriebssatzung zum 01.01.2027 anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Langenzenn „Stadtwerke Langenzenn“ vom 25.11.2020 mit Wirkung zum 01.01.2027 dementsprechend zu ändern und beauftragt die Verwaltung mit der Vorbereitung zur Umsetzung des Beschlusses.

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>		☐ Ja	☐ Nein
Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)			€
Jährliche Folgekosten/-lasten		☐ keine	€
Veranschlagung im Haushaltsplan	mit		€
Haushaltsstelle			